

Deutscher Städtetag  
Fachkommission Stadtgrün

Bonn, 27.04.2026

## Stellungnahme zum Referentenentwurf der BauGB-Novelle Teil 2, April 2026

### Kernaussage

Die GALK begrüßt die Einführung der §§ 135e/f BauGB-E als planungsrechtlichen Ansatz zur Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung. Die GALK empfiehlt gezielte Ergänzungen zur Wirksamkeitssicherung, zur NWP-Konformität und zur Stärkung der kommunalen Steuerungsfähigkeit. Der Vorrang der Realkompensation ist die zentrale Kernforderung.

## I. Europäischer Rechtsrahmen und kommunale Verantwortung

Mit der Verordnung (EU) 2024/1991 (NRL) gilt seit 18. August 2024 unmittelbar bindendes Unionsrecht. Art. 8 NRL verpflichtet Deutschland bis 31. Dezember 2030 zur Sicherung des Nettoverluststopps bei Grünflächen und Baumüberschirmung. Der NWP ist der EU-Kommission bis zum 1. September 2026 vorzulegen. Ohne verbindliche nationale Steuerungsmechanismen besteht ein erhebliches Risiko unionsrechtlicher Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV).

## II. Kernforderungen der GALK

### 1. § 135e BauGB-E — Geltungsbereich

Die Erhebung eines Wiederherstellungsbeitrags darf nicht auf die Gebietskulisse des Art. 8 NRL beschränkt werden, sondern muss das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet erfassen — einschließlich der Kommunen außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs der Verordnung. Der kommunale Gestaltungsspielraum für den Schutz und die Wiederherstellung städtischer Grünstrukturen folgt dem Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) und dem kommunalen Satzungsrecht; er darf nicht vom NRL-Schwellenwert abhängig gemacht werden.

## **2. § 135f BauGB-E — Vorrang der Realkompensation**

---

Der Wiederherstellungsbeitrag nach § 135f BauGB-E darf nur subsidiär zur Realkompensation greifen. Die GALK fordert:

- Ausdrückliche Normierung des Vorrangs der Realkompensation am funktional gleichwertigen Standort
- Beitragsbemessung nach NVTB-Baumwertmethode (2022) als Orientierungsrahmen in der Gesetzesbegründung
- FLL-Mindeststandards für Ersatzpflanzungen (m<sup>3</sup> Wurzelraum)
- Echtes Kautionsmodell: Zahlung vor Baubeginn, Erstattung erst nach Nachweis vollständiger Kompensation

## **3. § 135e BauGB-E — Legaldefinition und NWP-Konformität**

---

Die §§ 135e/f verwenden 'Grünflächen' und 'Baumüberschirmung' ohne Legaldefinition und ohne Verweis auf bundeseinheitliche Messmethodik (Copernicus/UrbanGreenEye).

Ohne kohärente Messbasis entstehen inkompatible kommunale Satzungen, die für den NWP nicht aggregierbar sind.

## **4. § 1c Abs. 6 BauGB-E — Versorgung mit Grün- und Freiflächen**

---

Die GALK empfiehlt, den unbestimmten Rechtsbegriff der „ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen“ in der Gesetzesbegründung mit den Orientierungswerten der BfN-Fachkonvention „Öffentliches Grün“ (2025) zu hinterlegen:

- 4 m<sup>2</sup> Nachbarschaftsgrün je Einwohner
- 6 m<sup>2</sup> Wohngebietsgrün je Einwohner
- 7 m<sup>2</sup> Stadtteilgrün je Einwohner
- 7 m<sup>2</sup> Gesamtstädtisches Grün je Einwohner
- 2 m<sup>2</sup> je Arbeitsplatz

Diese Werte sind als Orientierungsmaßstäbe in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Sie dienen der sachgerechten Konkretisierung des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) und sichern gegen strukturelle Abwägungsunterschreitungen, ohne die kommunale Planungshoheit normtextlich zu verengen.

## **5. § 246 Abs. 14 BauGB-E — Bauturbo ohne Bereichsausnahme von §§ 135e/f**

---

Das überragende öffentliche Interesse für Wohnbebauung begründet keine Bereichsausnahme von den Wiederherstellungspflichten der §§ 135e/f BauGB-E. Die Gesetzesbegründung muss dies ausdrücklich klarstellen. Die GALK verweist auf den BVerfG-Klimabeschluss vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18).

## 6. Phase 0 — Planungsrechtliche Frühprüfung bei B-Plan-Aufstellung

Baumverluste werden planungsrechtlich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen entschieden (§ 2 Abs. 1 BauGB) — nicht erst im Baugenehmigungsverfahren.

Die verbindliche Prüfung klimaökologischer Funktionen muss Bestandteil des B-Plan-Aufstellungsverfahrens sein. Kommunale Praxisentwicklungen belegen die unmittelbare Umsetzbarkeit.

### III. Gesamtbewertung

Regelungsbereich	Referentenentwurf	GALK-Empfehlung
§ 1a Klimaanpassung	Berücksichtigungsgebot	Stärkung empfohlen
§ 1c Klimaökolog. Infrastruktur	Nicht vorgesehen	<b>Dringend — neuer § 1c</b>
§ 1c Abs. 6 Grünflächenversorgung	Nicht quantifiziert	BfN-Orientierungswerte
§ 9 Qualifizierte Standortvorgaben	Nur Pflanzgebot	FLL-Standards ergänzen
§ 135e Legaldefinition/Monitoring	Nicht geregelt	<b>KERNFORDERUNG — dringend</b>
§ 135f Vorrang Realkompensation	Nicht klargestellt	<b>KERNFORDERUNG</b>
§ 135f Realkostenprinzip/NVTB	Gemeindeermessen	<b>Dringend empfohlen</b>
§ 135f Kautionsmodell	Nicht geregelt	Empfohlen
§ 246 Bauturbo / §§ 135e/f	Nicht klargestellt	Klarstellung Begründung
Phase 0 B-Plan-Aufstellung	Nicht adressiert	Empfehlung Begründung
§ 4a Abs. 6 Präklusion	Keine Ausnahme	Bereichsausnahme prüfen
Monitoring / NWP-Kohärenz	Nicht adressiert	<b>Dringend — Copernicus-Std.</b>